



# Richtlinien über die Vereinsförderung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 die folgenden Richtlinien erlassen:

## 1.

### Förderung von Investitionen

#### a. Baukosten

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde wird der Bau von Sportstätten mit bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten bezuschusst. Die Baukosten sind der Gemeinde detailliert in einer prüffähigen Kostenermittlung bekanntzugeben.

Förderungsfähig sind die zum Betrieb der Sportstätten notwendigen baulichen Einrichtungen.

Die Vereine sind gehalten, ihre Gesuche bis zum 01.11. eines Jahres vor Baubeginn einzureichen.

Die Auszahlungen erfolgen auf Antrag nach Vorlage der Belege und Zahlungsnachweise.

Die Investitionszuschüsse können in bis zu drei Raten verteilt auf drei aufeinanderfolgende Jahre ausbezahlt werden. Der Beginn der Zahlung der ersten Rate richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Die Investitionszuschüsse können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Priorität gemeindlicher Belange ganz oder teilweise in der Form von Grundstücken oder Sach- und Arbeitsleistungen des gemeindlichen Bauhofs erbracht werden.

#### b. Erschließungskosten der Sportstätten und Sportheime

Sie werden nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen berechnet und angefordert. Es wird unterstellt, dass für ein Vereinsheim ein Umgriff von 1.000 m<sup>2</sup> notwendig ist. Der dafür errechnete Betrag ist zu zahlen. Der Rest wird auf zehn Jahre gestundet, längstens jedoch bis zur Nutzungsänderung der Grundstücke oder Grundstücksteile. Über einen Erlass der Stundungszinsen wird auf Antrag am Ende des Stundungszeitraumes entschieden.

Herstellungsbeiträge für die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung sind nach Satzung zu entrichten (1.000 m<sup>2</sup>-Regelung siehe oben).

Alle sonstigen Abgaben, Steuern, Beiträge, Gebühren, Versicherungsprämien und andere, mit dem Grundstück verbundene Lasten, sind vom Verein zu zahlen. Ausnahmen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

## 2.



## Allgemeine Förderung

### a. Jährliche Zuwendungen an die Hauptvereine:

Verein	Betrag
Fördermitgliedschaft "Via Carolina"	100,00 €
Siedlergemeinschaft	50,00 €
KAB-Werkvolk	50,00 €
1. SKC Altenstadt/WN – Neustadt/WN	50,00 €
SKC weiß-blau	50,00 €
Arbeiterwohlfahrt	50,00 €
Arbeiterwohlfahrt Altenklub	100,00 €
Stadtverband für Leibesübungen	500,00 €
Schützengesellschaft Eichenlaub e.V.	75,00 €
Burschenverein	50,00 €
Betriebssportgemeinschaft Beyer & Co.	75,00 €
Sudetendeutsche Landsmannschaft	50,00 €
Kleintierzuchtverein	50,00 €
Verband deutscher Kriegssopfer	50,00 €
Förderkreis Musikgruppe Altenstadt e.V.	50,00 €
Schützengesellschaft Altenstadt/WN	75,00 €
Sportverein Altenstadt 1949 e.V.	5.500,00 €
Haisl-Verein	50,00 €
Heimatverein	75,00 €
Eltern-Kind-Gruppe	50,00 €
Kinderkrebshilfe Oberpfalz Nord e.V.	100,00 €
Kreisfischereiverein	50,00 €
Kleingartenverein	50,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>7.300,00 €</b>

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Bei der Durchführung eines Blumenschmuckwettbewerbes erhält die Siedlergemeinschaft einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 150,00 €. Die Auszahlung erfolgt zur Preisverleihung.





## b. Jährliche Zuwendungen an die Jugendgruppen der Vereine

### 1. Pauschale Jugendförderung

Jugendgruppe	Betrag pro Jugendlichen
Zeltlager kirchlicher Jugendlicher	5,00 €
Schützengesellschaft Eichenlaub	5,00 €
Burschenverein	5,00 €
Freiwillige Feuerwehr Altenstadt/WN	10,00 €
Freiwillige Feuerwehr Meerbodenreuth J	10,00 €
Förderkreis Jugendmusikgruppe	5,00 €
Schützengesellschaft Altenstadt/WN	5,00 €
Sportverein Altenstadt 1949 e.V.	5,00 €
Haisl-Verein	5,00 €

### 2. Mobilitätzuschuss

Zusätzlich zur pauschalen Jugendförderung erhalten die unter Ziffer 1. Genannten Vereine einen jährlichen Mobilitätzuschuss in Höhe von 4,50 € / Jugendlichen.

### 3. Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der pauschalen Jugendförderung und des Mobilitätzuschusses können nur Jugendliche gefördert werden, die am Stichtag 01.11. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Gemeinde ist eine Meldeliste mit Namen (alphabetisch), Anschrift und Geburtsdatum der Jugendlichen zum Stand 01.11. jeden Jahres, unaufgefordert bis spätestens 15.11. vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt wie für die Hauptvereine im Dezember jeden Kalenderjahres.

## c. Übungsleiterstunden

Dem Sportverein wird für seine Ausgaben für die abgehaltenen Übungsleiterstunden ein Zuschuss in Höhe von 0,75 pro Übungsleiterstunde durch die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab gewährt. Im Haushalt sind hierfür ab 2002 jährlich 2.300 € Ausgaben anzusetzen.

## d. Sonstige Zuwendungen

Bei Vereinsjubiläen und besonderen Anlässen, kann der erste Bürgermeister einen Zuschuss bis zur Höhe von 250,00 € gewähren. Der Gemeinderat ist darüber zu informieren.

Bei Neugründung eines Vereins sind die o.g. Förderrichtlinien nach Anzeige der Vereinsgründung bei der Gemeinde entsprechend anzuwenden.



### 3.

#### Weitere Anwendungen der Richtlinien

Für die örtlichen Vereine, die nicht Sportvereine sind, aber anerkannt gemeinnützig oder im Sinne der Gemeinnützigkeit wirken und eigene Anlagen zum Erreichen der satzungsgemäßen Vereinsziele errichten, können die vorgenannten Regelungen entsprechend angewendet werden.

### 4.

#### Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.11.2023 in Kraft.

Sie können rückwirkend vom Zeitpunkt des Inkrafttretens angewendet werden bei Anträgen, die der Gemeinde bereits vorliegen, wenn der Gemeinderat über diese Anträge bereits einmal beraten, aber eine Entscheidung bis zur Verabschiedung dieser Richtlinien zurückgestellt hat.

Die Richtlinien über die Vereinsförderung vom 08.10.2018 treten mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

Altenstadt a.d. Waldnaab, 20.10.2023

Gemeinde

Ernst Schicketanz  
Erster Bürgermeister

Verteiler:

Frau Schinner (Original)

Herr Fuhrmann

Frau Süß

Herr Schicketanz

Frau Zetlmann

Homepage